



# Minister für Infrastruktur und Verkehr

- GESTÜTZT AUF Artikel 17, **Absätze 3 und 4**, des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988;
- GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 171 vom 18. Juli 2005 zur Festlegung des Gesetzbuchs für Sportboote und zur Umsetzung der Richtlinie 2003/44/EG gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 172 vom 8. Juli 2003;
- GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 167 vom 7. Oktober 2015, mit dem der Regierung Befugnisse zur Reform des Gesetzbuchs für Sportboote übertragen werden, insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e;
- GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 5 vom 11. Januar 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, insbesondere Artikel 19a Absatz 4;
- GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 223 vom 15. Dezember 2017 zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung und der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;
- GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 173 vom 11. November 2022, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 204 vom 16. Dezember 2022 zur Festlegung dringender Bestimmungen über die Neuordnung der Befugnisse der Ministerien;
- GESTÜTZT AUF das Dekret Nr. 146 des Ministers für Infrastruktur und Verkehr vom 29. Juli 2008 zur Durchführung von Artikel 65 des Gesetzesdekrets Nr. 171 vom 18. Juli 2005 zur Festlegung des Gesetzbuchs für Sportboote, insbesondere Artikel 92;
- GESTÜTZT AUF das Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 4. November 2016 zur Festlegung von Bestimmungen für die Erteilung und Beibehaltung der Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen gemäß dem Legislativ-Dekret 5/2016 zur Durchführung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG;
- IN ERWÄGUNG des Inkrafttretens der Norm UNI EN ISO 16315:2016 – Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Antriebssysteme;
- NACH EINHOLUNG der Zustimmung des Ministers für Unternehmen und Made in Italy, wie in der Mitteilung Nr. ... dargelegt;



# Minister für Infrastruktur und Verkehr

- NACH EINHOLUNG der Zustimmung des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit, wie in der Mitteilung Nr. ... dargelegt;
- GESTÜTZT AUF die Stellungnahme des Staatsrats, die in der Beratenden Fachgruppe für Gesetzgebungsakte in der Sitzung vom **14. Januar 2025** abgegeben wurde;
- GESTÜTZT AUF die Mitteilung an den Vorsitzenden des Ministerrates gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 im Schreiben Nr. ... vom ...;

## ERLÄSST HIERMIT DIE FOLGENDE VERORDNUNG

### ARTIKEL 1 (Zweck und Umfang)

1. Diese Verordnung regelt die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzesdekrets Nr. 5 vom 11. Januar 2016 genannten Systeme zur Gewährleistung des elektrischen Antriebs von Sportbooten.

### ARTIKEL 2 (Begriffsbestimmungen)

1. Für den Zweck dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) Installationsunternehmen: Unternehmen, das Wasserfahrzeuge mit elektrischen Stromversorgungssystemen und elektrischen Antriebsmotoren baut oder elektrische Antriebssysteme installiert;
  - b) Bezugsnorm: UNI EN ISO 16315 – Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Antriebssysteme und ihre späteren Änderungen und Ergänzungen;
  - c) zugelassene Stelle: eine gemeldete und zugelassene Stelle für die Konformitätsbewertung von Qualitätssystemen von Unternehmen gemäß den in den Anhängen VII, VIII und XI des Legislativ-Dekrets Nr. 5 von 2016 beschriebenen Bewertungsmodulen, die der Norm UNI ISO 9001 entsprechen;
  - d) Konformitätsbewertungsstelle: eine gemeldete Stelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe dd des Gesetzesdekrets Nr. 5 von 2016, ~~die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt, einschließlich Kalibrierung, Prüfung, Zertifizierung und Inspektion;~~
  - e) technischer Leiter des Installationsunternehmens: eine natürliche Person, die aufgrund ihrer Qualifikation, absolvierten Schulungen und Erfahrung die technische Verantwortung für die Installation des elektrischen Antriebssystems an Bord übernimmt;



# Minister für Infrastruktur und Verkehr

f) elektrisches Antriebssystem: Funktionskette aus mechanischen, elektrischen und elektronischen Komponenten, die den Antrieb von Wasserfahrzeugen mittels elektrischer Energie gewährleisten soll.

## ARTIKEL 3

### *(Installationsunternehmen und Qualitätssystem)*

1. Das Installationsunternehmen muss gemäß den Anforderungen der Bezugsnormen arbeiten und folgende Anforderungen erfüllen:
  - a) der technische Leiter und das für die Installation elektrischer Antriebssysteme zuständige Personal verfügen über eine von einer akkreditierten Stelle ausgestellte Berufszertifizierung gemäß UNI CEI EN ISO/IEC 17024;
  - b) es ist bei einer Handelskammer registriert mit der Angabe, dass es die Tätigkeit der Installation elektrischer Antriebssysteme ausübt;
  - c) es verfügt über ein genehmigtes Qualitätsmanagementsystem für die unter diese Verordnung fallenden Produkte, das geeignete Maßnahmen, Verfahren, schriftliche Anweisungen, Kriterien, Anforderungen und Vorkehrungen enthält, um sicherzustellen, dass die Installation den technischen Spezifikationen der Bezugsnormen und den in dieser Verordnung enthaltenen Vorgaben entspricht.
2. Für die Genehmigung seines Qualitätsmanagementsystems für Produkte, die unter diese Verordnung fallen, reicht das Installationsunternehmen einen Antrag auf Bewertung bei einer zugelassenen Stelle ein.
3. Das Installationsunternehmen unterrichtet das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr über die Einzelheiten der Genehmigung seines Qualitätssystems durch die zugelassene Stelle und über die Aufnahme der Tätigkeit durch Übermittlung des Musters in Anhang I per elektronischem Einschreiben. Nach demselben Muster und auf dieselbe Weise unterrichtet das Installationsunternehmen das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr unverzüglich über die Einstellung seiner Tätigkeiten und über Änderungen der bereits übermittelten Informationen.
4. Die Liste der Installationsunternehmen, die die in Absatz 3 genannte Meldung vorgenommen haben, wird erstellt und auf der institutionellen Website des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr veröffentlicht.
5. Das Installationsunternehmen unterrichtet die zugelassene Stelle, die das Qualitätssystem genehmigt hat, im Voraus über alle geplanten Änderungen an dem System. Die zugelassene Stelle bewertet die vorgeschlagenen Änderungen und entscheidet, ob das System infolgedessen weiterhin die Anforderungen dieser Verordnung und der entsprechenden Bezugsnormen erfüllen kann. Am Ende der Bewertung unterrichtet die zugelassene Stelle das Installationsunternehmen über ihre Entscheidung, zusammen mit den Gründen und einer Angabe zum Ergebnis der Prüfung.
6. Zu Inspektionszwecken kann die zugelassene Stelle während der Gültigkeitsdauer der erteilten Zertifizierung jederzeit die Räumlichkeiten für die Überprüfung, Tests, Lagerung und Installation elektrischer Antriebssysteme betreten und Folgendes anfordern:



# Minister für Infrastruktur und Verkehr

- a) die technischen Unterlagen der in Artikel 2 Absatz 1 des Legislativ-Dekrets Nr. 5 von 2016 genannten Produkte;
  - b) sonstige Unterlagen wie Berichte, Prüf- und Kalibrierdaten, Qualifikationen sowie Schulungs- und Auffrischkurse für das Personal.
7. Gemäß Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 5 von 2016 können das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy und das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr jederzeit durch Audits und **Kontrollen** die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und der Bezugsnormen **feststellen**. Werden infolge der Kontrollen und Überprüfungen Verstöße gegen die Verpflichtungen der Installationsunternehmen festgestellt, so unterrichten die Aufsichtsbehörden die zugelassene Stelle, die das Qualitätsmanagementsystem des Unternehmens genehmigt hat; diese setzt die Genehmigung des Qualitätssystems des Installationsunternehmens für einen der Schwere des festgestellten Verstoßes angemessenen Zeitraum aus oder widerruft sie.

## ARTIKEL 4

### *(Neu gebaute Wasserfahrzeuge)*

1. Sportboote, Freizeitboote und Wassermotorräder gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und d des Legislativ-Dekrets Nr. 5 von 2016 mit elektrischem Antrieb werden beim Inverkehrbringen mit der Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII des Gesetzesdekrets Nr. 171 vom 18. Juli 2005 versehen, in der auch die Bezugsnorm angegeben ist.
2. Die technischen Unterlagen der Installation an Bord werden von der Konformitätsbewertungsstelle bewertet und genehmigt.
3. Das in Anhang II Teil A Nummer 2.5 des Legislativ-Dekrets Nr. 171/2005 genannte Betriebshandbuch enthält auch spezifische Anweisungen und Sicherheitsinformationen zum elektrischen Antriebssystem gemäß der Bezugsnorm.

## ARTIKEL 5

### *(Umrüstung von bereits in Verkehr gebrachten Produkten auf elektrischen Antrieb)*

1. Bei der Umrüstung von Sportbooten, Freizeitbooten oder Wassermotorrädern auf elektrischen Antrieb überprüft die Konformitätsbewertungsstelle die Einhaltung der Bezugsnormen und die Tatsache, dass die Umrüstung die grundlegenden Anforderungen an Sportboote gemäß Anhang II Teil A Nummern 3.1, 3.2, 3.3, 3.6 und 4 des Gesetzesdekrets Nr. 171/2005 nicht wesentlich beeinträchtigt. Zu diesem Zweck erstellt die Konformitätsbewertungsstelle einen technischen Bericht, in dem die Einhaltung der zuvor genannten wesentlichen Anforderungen hervorgehoben wird.
2. Stellt die Konformitätsbewertungsstelle fest, dass die Umrüstung eine der in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen **erheblich** beeinträchtigt, unterliegt das Produkt gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 5 von 2016 der in Artikel 22 dieses Legislativ-Dekrets genannten Bewertung nach dem Bau. Dieses Verfahren gilt nicht für Wasserfahrzeuge ohne CE-Kennzeichnung, für die nur die in Absatz 1 genannten Bestimmungen gelten.



# Minister für Infrastruktur und Verkehr

3. Die Konformitätsbewertungsstelle hält für die in Artikel 32 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 5 von 2016 genannten Aufsichtsbehörden alle technischen Unterlagen über die Installation des elektrischen Antriebssystems für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Installation bereit.

## ARTIKEL 6

*(Klausel über die gegenseitige Anerkennung)*

**1. Unbeschadet der Anwendung bestehender europäischer Rechtsvorschriften gelten die Bestimmungen dieses Dekrets weder für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, noch für Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die eine Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, hergestellt werden.**

## ARTIKEL 7

*(Inkrafttreten und finanzielle Neutralitätsklausel)*

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ab dem 90. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Italienischen Republik.
2. Die Durchführung dieser Maßnahme darf nicht zu neuen oder erhöhten Belastungen der öffentlichen Finanzen führen. Die öffentlichen Verwaltungen stellen sicher, dass die geplanten Tätigkeiten mit den personellen, instrumentellen und finanziellen Mitteln durchgeführt werden, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen.

Das vorliegende Dekret, versehen mit dem Staatssiegel, wird in die amtliche Sammlung der Rechtsakte der Italienischen Republik aufgenommen. Alle interessierten Parteien sind verpflichtet, diese Verordnung einzuhalten und das zu gewährleisten.

Rom,

DER MINISTER FÜR INFRASTRUKTUR UND VERKEHR



# Minister für Infrastruktur und Verkehr

## ANHANG I (Artikel 3 Absatz 3)

1	2	3	4	5	6	7	8
Firmenname des Installationsunternehmens	Angaben zur Registrierung bei der Handelskammer	Zugelassene Stelle, die die Bewertung des Qualitätssystems vorgenommen hat	Datum der Mitteilung an das Installationsunternehmen über die Entscheidung der zugelassenen Stelle mit positivem Ergebnis in Bezug auf die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems	Datum des Beginns der Tätigkeit	Anmerkungen zu nachfolgenden Maßnahmen und Entscheidungen der zugelassenen Stelle	Änderungen bereits an die Verwaltung mitgeteilter Informationen in Bezug auf die Spalten 1 und 2	Datum der Einstellung der Tätigkeit